

# **Entgelttarifvertrag Logistikunternehmen**

zwischen dem

**Landesverband des Verkehrsgewerbes Sachsen-Anhalt e.V.**

Morgenstraße 6, 39124 Magdeburg **vertreten durch:**  
**Präsident Jens-Uwe Jahnke**

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**

**vertreten durch die Landesbezirksleitung**  
Karl – Liebknecht – Str. 30 -32, 04107 Leipzig

*Hinweis: Zur Vereinfachung werden alle Bezeichnungen/Tätigkeiten bzgl. des Geschlechts einer Person im nachfolgenden Text in der männlichen Form ausgeführt.*

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt:

Räumlich:

Für das Bundesland Sachsen-Anhalt

Fachlich/betrieblich:

Für Betriebe, die zum Speditions- und Logistikgewerbe gehören, sofern sie Mitglied im Arbeitgeberverband sind.

Zum Speditions- und Logistikgewerbe gehören insbesondere:

- Betriebe, die gewerblich Güter lagern (Lager-, Speicherbetriebe),
- Betriebe, die gewerblich den Umschlag und/oder den Transport bzw. die Auslieferung von Gütern organisieren und/oder den Transport bzw. die Auslieferung von Gütern organisieren und/oder durchführen (Speditions- u. Logistikbetriebe, Kurier-, Express-, Paket-, und Postdienste),
- Betriebe die gewerblich auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages eigenverantwortlich logistische Prozesse übernehmen (Kontraktlogistiker).

Persönlich:

Für alle Arbeitnehmer in den Betrieben des Speditions- und Logistikgewerbes, sofern sie Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft sind.

## **§ 2 Eingruppierungsgrundsätze**

1. Für die Eingruppierung sind allein die übertragenen und ausgeführten Arbeiten und nicht etwaige Berufsbezeichnungen maßgebend.
2. Für die Eingruppierung in eine der nachgenannten Entgeltgruppen ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit entscheidend. Bewertungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Eingruppierung der Arbeitnehmer erfolgt unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates gem. BetrVG.
3. Auszubildende erhalten  
im 1. Ausbildungsjahr 37%  
im 2. Ausbildungsjahr 42%  
im 3. Ausbildungsjahr 47%  
des Ecklohnes.

### § 3 Entgeltgruppen

**Gruppe 2:** Arbeiten, die ohne besondere Arbeitskenntnisse nach einer Anlernzeit ausgeführt werden, z. B.

- Kaufmännische Mitarbeiter mit geringen Anforderungen wie z. B. in der Buchhaltung, im Mahnwesen, Rechnungsbearbeiter, Schreibkräfte, Datentypisten Telefonisten u. a.
- Lagerbestandssachbearbeiter
- Lagerarbeiter, Kommissionierer, Umschlagsarbeiter mit geringen Anforderungen
- Hilfsarbeiter, Sortierer
- Arbeitnehmer in der Vormontage mit geringen Anforderungen
- Gabelstaplerfahrer mit geringen Anforderungen (z. B. einfaches Be- und Entladen, Verpacken, Kommissionieren, Sequenzieren)
- Handelsfachpacker, Möbelpacker
- RBG-Fahrer, Schnellläuferfahrer
- Betriebshandwerkerhelfer
- Kraftfahrer mit den erforderlichen Führerscheinklassen im Shuttle- oder im Nahverkehr

**Gruppe 3:** Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, für die gründliche Fachkenntnisse in ihrem Fachgebiet erforderlich sind, die in der Regel durch eine abgeschlossene Berufsausbildung von 2½ Jahren erworben werden und denen die selbstständige, sachgemäße Erledigung genau umgrenzter Aufgabengebiete übertragen ist, z. B.

(Ecklohn)

- Kaufmännische Sachbearbeiter wie z. B. Bürokaufleute, Speditionskaufleute, Kundendienstsachbearbeiter, Sekretäre u. a.
- Lager- und Umschlagsarbeiter, Kommissionierer, Gabelstaplerfahrer mit höheren Anforderungen
- Fachkräfte für Lagerwirtschaft
- Arbeitnehmer in der Vormontage mit höheren Anforderungen
- Betriebshandwerker mit Facharbeiterbrief, Haustechniker
- Rangierer, Brückenumsetzer
- Mitarbeiter Objektschutz
- stellvertretende Teamleiter
- Teamleiter für Gruppen von gewerblichen Mitarbeitern mit geringen Anforderungen
- Kraftfahrer mit höheren Anforderungen (z. B. ADR-Bescheinigung oder Fernverkehr) bzw. Berufskraftfahrer mit den erforderlichen Führerscheinklassen
- KEP-Zusteller

**Gruppe 4:** Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig und verantwortlich erledigen und/oder die einem oder mehreren Mitarbeitern fachlich weisungsbefugt sind.

Arbeitnehmer mit vergleichbaren höherwertigen und berufsspezifischen Qualifikationen, z. B.

- Gewerbliche Führungskräfte, d. h. fachliche und organisatorische Führung einer Gruppe von Mitarbeitern mit höheren Anforderungen wie z. B. Schichtleiter, Teamleiter, Vorarbeiter u. a.

- Qualifizierte kaufmännische Sachbearbeiter mit besonderen Kenntnissen wie z. B. Buchhalter, Disponenten, Chefsekretäre, Sachbearbeiter für Zollabfertigung u. a.
- Sachbearbeiter Verkaufsorganisation, Mitarbeiter im Verkaufsdienst oder Telefonverkauf
- Sicherheitsfachkräfte; Gefahrgutbeauftragte

**Gruppe 5:** Arbeitnehmer, die aufgrund gründlicher Fachkenntnisse die ihnen übertragenen schwierigen Aufgaben selbständig und verantwortlich erledigen und / oder die mehreren Mitarbeitern fachlich weisungsbefugt sind, z. B.

- Kaufmännische/gewerbliche Führungskräfte, d. h. fachliche Führung einer Gruppe von Mitarbeitern inkl. gewerblicher Führungskräfte der VG 4, z. B. Gruppen-, Lagerleiter, Meister, Fachvorgesetzte u. a.
- Qualifizierte kaufmännische Sachbearbeiter mit Spezialkenntnissen und hoher Fachverantwortung wie z. B. EDV-Fachkräfte/EDV-Spezialisten, geprüfte Personalfachkräfte, Projekt-, Logistikmanager u. a.

**Gruppe 6:** Arbeitnehmer, die sich durch besondere Verantwortung und Selbständigkeit auszeichnen und / oder über eine vielseitige mehrjährige Berufserfahrung verfügen und / oder entsprechende Personalverantwortung tragen, z. B.

- Bereichs-, Abteilungsleiter, Controller, Bilanzbuchhalter, Ablaufsteuerer u. a.

**Protokollnotiz zu § 3:**

1. *Mit Vormontagetätigkeiten, Verpacken bzw. Umpacken beschäftigte AN werden in der Gruppe 2 als Lagerarbeiter mit geringen Anforderungen eingestuft, sofern sie in der genannten Tätigkeit Arbeiten erbringen, die ohne besondere Arbeitskenntnisse nach einer Anlernzeit ausgeführt werden, wie z. B. das Zusammenstecken, Zusammenschrauben, Sequenzieren von Komponenten/Teilen, Um-/Verpacken nach Kundenanforderungen.*
2. *Nur wenn bei der Vormontage bzw. Um-/Verpacken Tätigkeiten erbracht werden, für die gründliche Fachkenntnisse in diesen Fachbereichen erforderlich sind, die in der Regel durch eine abgeschlossene Berufsausbildung von mind. 2 ½ Jahren erworben werden und wenn dem AN die selbständige, sachgemäße Erledigung genau umgrenzter Aufgabengebiete übertragen ist, sind die Voraussetzungen für eine Einstufung in Gruppe 3 erfüllt. Dies gilt insbesondere, wenn der mit der Tätigkeit verbundene Einsatz von EDV eine gründliche Berufsausbildung erfordert und diese angewendet wird.*
3. *Gabelstaplerfahrer werden nur dann in Gruppe 3 eingestuft, wenn neben der reinen Bedienung des Gabelstaplers für die Ausübung der Tätigkeit weitergehende - in der Regel durch eine abgeschlossene Berufsausbildung von mind. 2 ½ Jahren erworbene Kenntnisse erfordert und diese entsprechend angewendet werden (z. B. EDV).*

#### **§ 4 Tarifentgelt**

Die Tarif Tabellen befinden sich in der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Die Anlage 1 kann allein mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vertragsbestandteile davon betroffen sind, frühestens jedoch zum 30. Juni 2025.

Die Berechnung der Entgelte in der Tariftabelle in der Anlage 1 erfolgt folgendermaßen:

- Das aktuell gültige Monatsentgelt der jeweiligen Entgeltgruppen wird mit den in den Tarifverhandlungen abgeschlossenen prozentualen Entgelterhöhungen multipliziert und kaufmännisch gerundet ohne Kommastellen ausgewiesen.
- Das Stundenentgelt ergibt sich aus der Division des Monatsentgeltes und den im § 5 Abs. 1 Manteltarifvertrag geregelten Arbeitsstunden. Dieses Stundenentgelt wird bis auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

#### **§ 5 Fälligkeit des Entgeltes**

1. Das Entgelt für den laufenden Monat wird bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats fällig. Der Betrieb verpflichtet sich, den Zahlungstermin pünktlich einzuhalten.
2. Wenn es in einem Betrieb abrechnungstechnisch nicht anders möglich ist, können Zuschläge bis zum Ende des Folgemonats gezahlt werden. Das Grundentgelt nach § 4 ist auf jeden Fall bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu zahlen.

#### **§ 6 Jahressonderzahlung**

1. Jeder Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr eine Jahressonderzahlung in folgender Höhe:
  - ab dem Jahr 2023 1.500,00 EUR
  - ab dem Jahr 2024 1.800,00 EUR
  - ab dem Jahr 2025 2.100,00 EUR
2. Von der Jahressonderzahlung nach Ziffer 1 werden 50% mit dem Juni entgelt und 50% mit dem Novemberentgelt fällig.
3. Bei geringfügig Beschäftigten und Teilzeitbeschäftigten wird die in Ziff. 1 genannte Jahressonderzahlung entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitstelle anteilig gekürzt. Für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer nicht im Entgeltbezug des Arbeitgebers stand, außer bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit und Betreuung eines erkrankten betreuungspflichtigen Kindes, wird die Jahressonderzahlung nach Ziff. 1 nicht gewährt. In diesen Fällen kann die Jahressonderzahlung nach Ziff. 1 um 1/52 je Woche gekürzt werden.
4. Von den vorstehenden Festlegungen dieses Paragraphen kann abgewichen werden, wenn das in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat geregelt wird.

## § 7 Besitzstandsregelung

1. Für Arbeitnehmer, die vor oder bei Vertragsabschluss schon höhere Leistungen erhielten als dieser Tarifvertrag vorsieht, gilt ein Besitzstand als vereinbart, den diese mindestens erhalten.
2. In den Fällen, in denen Teile der übertariflichen Zulagen leistungsabhängig gezahlt werden, können diese mit der Maßgabe, dass das Entgelt gem. § 4 unangetastet bleibt, weiterhin leitungsbezogen gezahlt werden.
3. Zuschlagszahlungen gemäß Manteltarifvertrag bleiben von diesen Regelungen unberührt.
4. Der Arbeitgeber kann übertarifliche Leistungen auf das in diesem Tarifvertrag vereinbarte Entgelt anrechnen. Soweit Anrechnungen auf übertarifliche Leistungen erfolgen sollen, unterliegen sie der Mitbestimmung des Betriebsrates (§ 87 (1) BetrVG).

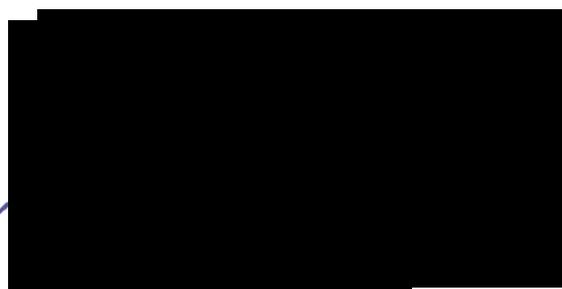
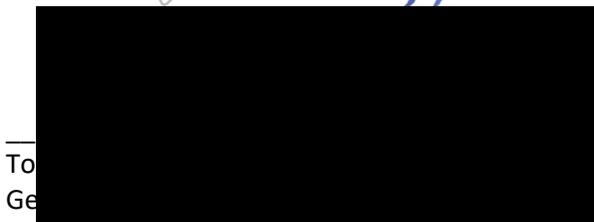
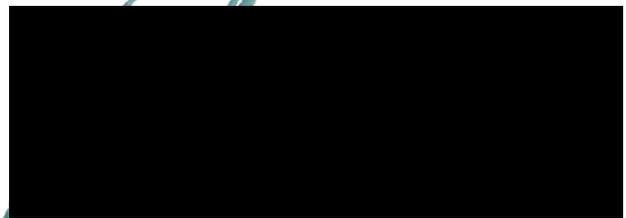
## § 8 Schlussbestimmungen

Dieser Entgelttarifvertrag tritt rückwirkend zum 01. September 2023 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten, frühestens jedoch zum 30. Juni 2025 gekündigt werden.

Magdeburg 14.09.2023

Magdeburg, den 14.09.2023  
Für den Landesverband des Verkehrsgewerbes  
Sachsen-Anhalt e.V.

Leipzig, den 25.09.2023  
Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



—  
To  
Ge

Entgeltgruppe	Stundenentgelt ab 01.09.2023	Monatsentgelt ab 01.09.2023	Stundenentgelt ab 01.01.2024	Monatsentgelt ab 01.01.2024	Stundenentgelt ab 01.01.2025	Monatsentgelt ab 01.01.2025
2 ab 1. Jahr	12,32 €	2.131 €	12,96 €	2.242 €	13,69 €	2.368 €
2 ab 3. Jahr	12,90 €	2.231 €	13,57 €	2.348 €	14,33 €	2.480 €
2 ab 5. Jahr	13,47 €	2.330 €	14,17 €	2.451 €	14,96 €	2.588 €
3 ab 1. Jahr	13,75 €	2.379 €	14,47 €	2.503 €	15,28 €	2.643 €
3 ab 3. Jahr <sup>1)</sup>	14,35 €	2.482 €	15,09 €	2.611 €	15,94 €	2.757 €
3 ab 5. Jahr	14,88 €	2.574 €	15,65 €	2.708 €	16,53 €	2.859 €
4 ab 1. Jahr	15,05 €	2.603 €	15,83 €	2.739 €	16,72 €	2.892 €
4 ab 3. Jahr	15,59 €	2.697 €	16,40 €	2.837 €	17,32 €	2.996 €
4 ab 5. Jahr	16,18 €	2.800 €	17,03 €	2.946 €	17,98 €	3.111 €
5 ab 1. Jahr	16,44 €	2.844 €	17,29 €	2.992 €	18,26 €	3.160 €
5 ab 3. Jahr	17,02 €	2.945 €	17,91 €	3.098 €	18,91 €	3.272 €
5 ab 5. Jahr	17,60 €	3.044 €	18,51 €	3.203 €	19,55 €	3.382 €
6 ab 1. Jahr	19,28 €	3.335 €	20,28 €	3.508 €	21,41 €	3.704 €
6 ab 3. Jahr	19,85 €	3.434 €	20,88 €	3.612 €	22,05 €	3.815 €
6 ab 5. Jahr	20,40 €	3.529 €	21,46 €	3.713 €	22,66 €	3.921 €

<sup>1)</sup> Ecklohn